

Herausgegeben von

Axel Frhr. von Campenhausen,

Christoph Link und Jörg Winter

Claudia Maria Corlazzoli

**Religionsunterricht
von kleineren
Religionsgemeinschaften
an öffentlichen Schulen
in Deutschland**

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

1. TEIL:EINFÜHRUNG

§ 1 Zielsetzungen und Methodik der vorliegenden Arbeit

I. Ausgangssituation

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert nach ganz überwiegender Auffassung¹ in seinem Art. 7 III allen Religionsgemeinschaften unabhängig davon, ob sie einen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts inne haben, das subjektive Recht, für diejenigen Schüler², die ihrem Bekenntnis angehören, an öffentlichen Schulen Religionsunterricht abzuhalten. Neben den großen christlichen Religionsgemeinschaften macht mittlerweile auch eine Vielzahl kleinerer Religionsgemeinschaften in zahlreichen Bundesländern von diesem Recht Gebrauch. Während aber sowohl der Religionsunterricht der beiden deutschen Großkirchen als auch der mittlerweile in einigen Bundesländern (sei es als Modellversuch, als religionskundlicher Unterricht oder als zusätzliches Angebot im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts) eingeführte muslimische Religionsunterricht bereits Gegenstand zahlreicher Abhandlungen in der juristischen Fachliteratur in Deutschland waren und sind, wurde zum Religionsunterricht durch andere kleinere Religionsgemeinschaften – soweit ersichtlich – bislang noch nichts veröffentlicht.

Dies wird der tatsächlich bestehenden Situation in der heutigen demokratisch-pluralistischen Gesellschaft jedoch nicht gerecht, zumal diese über ein weit vielfältigeres religiöses Spektrum verfügt, als es der momentane Stand der Literatur und der Tagespresse vermittelt. So wird zu dem für diese Arbeit aktuellen Zeitpunkt³ in Deutschland neben dem o.g. Religionsunterricht der beiden großen Kirchen in zehn Bundesländern auch durch elf verschiedene kleinere Religionsgemeinschaften eigener konfessioneller Religionsunterricht erteilt.⁴ Hinzu kommen weitere zahlreiche Religionsgemeinschaften, die sich für alternative Formen der Ausübung des aus Art. 7 III GG resultierenden Rechts entschieden haben. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher zum einen, festzustellen, in welchem Maße und auf welche Art und Weise auch die kleineren Religionsge-

¹ Zum Meinungsstand vgl. Hildebrandt, Uta, *Das Grundrecht auf Religionsunterricht*, Tübingen 2000, S. 13 ff.

² Soweit im Rahmen der vorliegenden Arbeit vereinfacht von *Schülern* gesprochen wird, sind damit – soweit nicht ein anderes zum Ausdruck gebracht wird – grundsätzlich Schülerinnen und Schüler gemeint.

³ Stand: Mai 2006.

⁴ Hingewiesen sei insoweit jedoch darauf, dass der ebenfalls im Rahmen dieser Arbeit berücksichtigte Religionsunterricht im Bundesland Berlin – trotz weitestgehender Vergleichbarkeit in der praktischen Durchführung – aufgrund der dortigen Geltung der sog. *Bremer Klausel* des Art. 141 GG, keinen Religionsunterricht i.S.d. Art. 7 III GG darstellt.

meinschaften in Deutschland von ihrem aus Art. 7 III GG resultierenden Recht auf Einrichtung eines eigenen bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts Gebrauch machen, und in welchen Bundesländern dies der Fall ist. Zum anderen soll untersucht werden, inwieweit die diesbezüglich zwischen den Religionsgemeinschaften und der staatlichen Seite geschlossenen Vereinbarungen – die sich teilweise deutlich von den mit den beiden Großkirchen geschlossenen Vereinbarungen unterscheiden – einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

II. Festlegung des Untersuchungsgegenstandes

1. Bekenntnisgebundener Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen

a) *Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach*

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die aktuelle Situation hinsichtlich des Religionsunterrichts kleinerer Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland. Unberücksichtigt bleibt dementsprechend der schulische Religionsunterricht durch die beiden deutschen Großkirchen, namentlich die römisch-katholische Kirche sowie die in der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengeschlossenen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen. Erörtert werden soll dabei ausschließlich die Situation an öffentlichen Schulen, ergo Schulen in staatlicher Trägerschaft sowie Schulen, die nach Landesrecht als öffentlich gelten.

b) *Religionsunterricht im Geltungsbereich der sog. Bremer Klausel*

Berücksichtigung findet auch die Situation des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen im Bundesland Berlin. Zwar fällt Berlin – ebenso wie das Bundesland Bremen – unter den Geltungsbereich der sog. *Bremer Klausel* des Art. 141 GG, so dass es sich bei dem hier erteilten Unterricht nicht um Religionsunterricht i.S.d. Art. 7 III GG und damit nicht um ein ordentliches Lehrfach handelt.⁵ Im Gegensatz zur Situation in Bremen, wo an öffentlichen Schulen weder Religionsunterricht, noch eine dem Religionsunterricht vergleichbare Unterrichtsveranstaltung angeboten wird,⁶ ermöglicht das Land Berlin jedoch bereits seit Anbeginn des Schulwesens in der Nachkriegszeit verschiedenen Religionsgemeinschaften die Erteilung von bekenntnisgebundenem Religionsunterricht im Rahmen seiner Schulorganisation. Der in Berlin erteilte Religionsunterricht unterscheidet sich in seiner praktischen Durchführung daher kaum vom Religionsunterricht in den übrigen Bundesländern.

⁵ Vgl. hierzu auch die entsprechenden Ausführungen im Rahmen von § 2, dort unter I. 1. b) *Ausnahmen nach der sog. Bremer Klausel des Art. 141 GG*, u. S. 45.

⁶ In Bremen wird stattdessen das bekenntnismäßig nicht gebundene Fach *Biblische Geschichte/ Religionskunde* erteilt.

2. Ausnahmen

a) *Islamischer (sunnitischer) Religionsunterricht*

Keine Berücksichtigung im Rahmen dieser Arbeit wird der muslimische Religionsunterricht finden, obschon er zweifelsfrei Religionsunterricht einer kleineren Religionsgemeinschaft im o.g. Sinne ist. Dieser birgt im Unterschied zum Religionsunterricht der anderen kleineren Religionsgemeinschaften besondere juristische Probleme: zum einen besteht hier für den Staat die Schwierigkeit, auf Seiten der Religionsgemeinschaft einen auf Dauer verlässlichen Ansprechpartner zu finden, der die Befugnis hat, im Namen der gesamten Religionsgemeinschaft rechtlich verbindlich die Übereinstimmung der Inhalte des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft festzustellen.⁷ Zum anderen bestehen Bedenken, ob die Lehren des Islams den Wertungen des Grundgesetzes entsprechen und damit, ob die Inhalte eines etwaigen islamischen Religionsunterrichts im Widerspruch zur staatlichen Ordnung der BRD stehen könnten.⁸ Aufgrund der aus diesen Problemfeldern resultierenden Komplexität des Themas ist es nicht möglich, den im Zusammenhang mit einem islamischen Religionsunterricht aufgeworfenen Fragestellungen innerhalb des Rahmens, den die vorliegende Arbeit bietet, gerecht zu werden. Ferner hat gerade dieses Thema in jüngerer Zeit bereits vielfach Beachtung in der juristischen Fachliteratur sowie in der politischen Tagespresse gefunden, so dass ein akuter Klärungsbedarf nicht besteht.

b) *Alevitischer Religionsunterricht*

Die soeben dargelegte Einschränkung gilt nicht nur für den sunnitischen, sondern auch für den alevitischen Religionsunterricht.⁹ Diesbezüglich wurde ein koordiniertes Verfahren zwischen denjenigen Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen) vereinbart, in denen Anträge auf die Einrichtung eines alevitischen Religionsunterrichts gestellt wurden. Bislang eingeholte Gutachten lassen zwar insbesondere bezüglich der oben genannten Problempunkte einen positiven Ausgang erhoffen.¹⁰ Auch wurde alevitischer Religionsunterricht für das Schuljahr 2006/2007 im Bundesland Baden-

⁷ Vgl. nur: BVerwG in NJW 2005, S. 2101 ff.; OVG Münster in NVwZ-RR 2004, S. 492 ff.; Heckel, Martin, *Religionsunterricht für Muslime?* in JZ 1999, S. 752; Heimann, Hans Markus, *Alternative Organisationsformen islamischen Religionsunterrichts* in DÖV 2003, S. 240 f.

⁸ Aufschlussreich hierzu: Heckel in JZ 1999 (Fn. 7), S. 748 f. sowie Heimann, Hans Markus, *Inhaltliche Grenzen islamischen Religionsunterrichts* in NVwZ 2002, S. 939.

⁹ Ob es sich beim Alevitentum um eine eigenständige Religion oder um eine muslimische Glaubensrichtung handelt, muss aufgrund des Rahmens, den diese Arbeit bietet, an dieser Stelle offen bleiben.

¹⁰ Hessisches Kultusministerium, Schreiben vom 14. Juli 2005; Öker, Turgut, *Alevitische Lehre an Schulen*, auf: <http://www.alevi.com/religionsunterricht0+M5583960ceb1.html>, zuletzt abgerufen am 26. Februar 2007.

Württemberg bereits an zwei Schulen als Modellversuch zugelassen;¹¹ gleichwohl ist noch eine mehrjährige Prüfungs- und Beobachtungsphase geplant, bevor der alevitische Religionsunterricht in die Regelform überführt werden kann.¹² Aus diesem Grund, und weil es sich um ein noch laufendes Antragsverfahren handelt, kann auch der alevitische Religionsunterricht im Rahmen dieser Arbeit keine Berücksichtigung finden.

3. Alternative Formen der Ausübung des aus Art. 7 III GG resultierenden Rechts

Zahlreiche in Deutschland vertretene Freikirchen erteilen keinen eigenen bekenntnisgebundenen Religionsunterricht und streben dies auch nicht an. Für die der betreffenden Religionsgemeinschaft angehörenden Schüler besteht stattdessen die Möglichkeit, am Religionsunterricht der jeweiligen evangelischen Landeskirche teilzunehmen. Teilweise wurde dieser für die Schülerschaft des eigenen Bekenntnisses für verbindlich erklärt,¹³ in den meisten Fällen wird die Entscheidung über die Teilnahme jedoch den Eltern bzw. religionsmündigen Schülern selbst überlassen.¹⁴

Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Natur: teilweise resultiert eine derartige Entscheidung aus den schwierigen organisatorischen Gegebenheiten, mit denen sich eine kleine Religionsgemeinschaft bei der Einführung eines eigenen Religionsunterrichts zwangsläufig konfrontiert sieht,¹⁵ teilweise jedoch auch aus dogmatischen Gründen, die in den Lehren und Glaubensinhalten der betreffenden Religionsgemeinschaft begründet sind.¹⁶

¹¹ Pressemeldung der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. vom 25. September 2006, abrufbar auf: <http://www.alevi.com/pressemeldung+M5211e382351.html>, zuletzt abgerufen am 26. Februar 2007.

¹² Anmerkung: Zwar findet in Berlin bereits seit dem Schuljahr 2002/2003 alevitischer Religionsunterricht statt; hier gelten jedoch – wie bereits erwähnt – aufgrund der sog. *Bremer Klausel* des Art. 141 GG andere rechtliche Rahmenbedingungen.

¹³ So etwa die entsprechende Bekanntmachung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Baden und Württemberg *Teilnahme evangelisch-methodistischer Schüler am evangelischen Religionsunterricht* vom 10. Februar 1989, vgl. Anhang 1.

¹⁴ So beispielsweise die Auskunft der Evangelischen Freikirche, Mennonitengemeinde Ingolstadt, Schreiben vom 2. Dezember 2004.

¹⁵ So beispielsweise die Auskunft des Bundes freier evangelischer Gemeinden, Schreiben vom 10. November 2004, der darauf verweist, dass die Einrichtung eines eigenen konfessionellen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen aufgrund der hierfür erforderlichen zu erreichenden Anteile bzw. Quoten kircheneigener Kinder pro Bundesland/ Stadt und Schule nur bedingt realisierbar wäre.

¹⁶ So beispielsweise die Auskunft der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (AMG), Schreiben vom 17. November 2004, die darauf hinweist, dass es aufgrund der von den Mennoniten erstrebten Trennung von Kirche und Staat innerhalb der eigenen Religionsgemeinschaft Stimmen gibt, die auch dem vom Staat bezahlten Religionsun-

Ein großer Teil dieser Freikirchen hat sich jedoch dafür entschieden, auf alternative Weise von dem ihnen durch Art. 7 III GG garantierten Recht Gebrauch zu machen und zu diesem Zwecke entsprechende Vereinbarungen mit einigen evangelischen Landeskirchen geschlossen. Unbeschadet ihrer Eigenständigkeit erklären diese Freikirchen die jeweiligen evangelischen Landeskirchen für befugt, in Fragen der Erteilung evangelischer Religionslehre im Rahmen der geschlossenen Vereinbarungen gegenüber dem Staat die notwendigen Zuständigkeiten auszuüben.¹⁷

Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen werden die Angehörigen der beteiligten Freikirchen dazu berechtigt, im Bereich der jeweiligen Landeskirchen evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu erteilen. Die für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts erforderliche Vokation¹⁸ selbst wird für diese Lehrkräfte durch diejenige Freikirche vollzogen, deren Mitglied die Lehrkraft ist. Von der vollzogenen Vokation macht die Leitung der betreffenden Freikirche anschließend der zuständigen evangelischen Landeskirche Mitteilung.¹⁹ Auch für Lehrkräfte, die einer Religionsgemeinschaft angehören, mit der keine derartige Vokationsvereinbarung geschlossen wurde, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, landeskirchlich-evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu erteilen. In diesem Falle wird die Vokation jedoch nicht durch die eigene Religionsgemeinschaft, sondern durch die entsprechende evangelische Landeskirche vorgenommen.²⁰ Freilich birgt diese Vorgehensweise auch aus juristischer Sicht hochinteressante Fragestellungen – dies nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es die ganz überwiegende Auffassung im Schrifttum für zwingend erfor-

terricht an öffentlichen Schulen kritisch gegenüberstehen. Die religiöse Erziehung sei demnach Aufgabe der Kirchen und sollte daher in den Gemeinden vorgenommen werden.

¹⁷ Vgl. etwa die entsprechende Formulierung zu Beginn der *Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, des Bundes Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche* zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie dem Bund Freier evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche vom 01. Januar 2003, vgl. Anhang 2.

¹⁸ Als *Vocatio* bezeichnen die evangelischen Landeskirchen die für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderliche kirchliche Bevollmächtigung.

¹⁹ Vgl. Ziff. I. 4. und 5. der *Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, des Bundes Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche* zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie dem Bund Freier evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche vom 01. Januar 2003, vgl. Anhang 2.

²⁰ Oberkirchenrat Harald Bewersdorff, Evangelische Kirche im Rheinland, Leiter der Abteilung Erziehung und Bildung, Gespräch vom 10. August 2005 in Düsseldorf.

derlich hält, auch den schulischen Religionsunterricht von einer dem entsprechenden Bekenntnis angehörenden Lehrperson erteilen zu lassen.²¹

Aufgrund des begrenzten Rahmens, den die vorliegende Arbeit bietet, erscheint es jedoch nicht möglich, die soeben skizzierte Thematik an dieser Stelle mit der hierfür gebotenen Gründlichkeit zu untersuchen. Aus diesem Grund können diejenigen Religionsgemeinschaften, die sich für alternative Formen der Ausübung des aus Art. 7 III GG resultierenden Rechts entschieden haben, im Weiteren nicht berücksichtigt werden. Untersucht werden soll im Rahmen dieser Arbeit vielmehr allein die aktuelle Situation hinsichtlich eines eigenen konfessionellen Religionsunterrichts kleinerer Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen.

III. Methodik und Vorgehensweise

1. Hinweise zum Umfang der Darstellung

Zu dem hier behandelten Thema wurde bislang kaum etwas veröffentlicht, weshalb es sich bei der vorliegenden Abhandlung um eine stark empirisch geprägte Arbeit handelt. Die im zweiten Teil dieser Arbeit dargestellten Erkenntnisse – die dann wiederum die Grundlage für die im dritten Teil folgenden Begutachtungen sind – basieren daher beinahe ausschließlich auf den Auskünften der Kultusministerien der Länder, sowie der für den Religionsunterricht verantwortlichen Religionsgemeinschaften. Diese Informationen wurden durch schriftlichen Kontakt einerseits, sowie durch persönlich durchgeführte Befragungen der zuständigen Referenten andererseits zusammengetragen.

Da diese Vorgehensweise jedoch zwangsläufig die Abhängigkeit von der freiwilligen Unterstützung und dem Entgegenkommen des jeweiligen Gesprächspartners in sich birgt, kann die vorliegende Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das Entgegenkommen der für dieses Forschungsvorhaben kontaktierten Referenten variierte von entwaffnender Hilfsbereitschaft bis hin zur völligen Verweigerung. Auf diese Gegebenheiten ist es schließlich auch zurückzuführen, dass der Umfang und die Informationsdichte, mit welcher die einzelnen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften getroffenen Vereinbarungen dargestellt werden, ebenso stark variiert.

²¹ Vgl. nur Link in Listl, Joseph/ Pirson, Dietrich (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Zweiter Band*, 2. Auflage, Berlin 1995, S. 472.

2. Hinweise zur Zitierweise

Als Quellen für die folgende Darstellung dienten, wie soeben dargelegt, durch schriftlichen Kontakt sowie durch persönlich durchgeführte Befragungen erlangte Erkenntnisse. Dementsprechend wird in den Quellenhinweisen im Text grundsätzlich auf die entsprechenden Schreiben respektive Gespräche unter Nennung des Datums, ggf. des Interviewpartners sowie der Auskunft gebenden staatlichen oder kirchlichen Institution verwiesen. Auf die Veröffentlichung der in Bezug genommenen Schreiben und Gesprächsprotokolle wurde jedoch verzichtet. Zwar erschwert dies für den Leser die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Aussagen; jedoch erschien eine Veröffentlichung der Schreiben und Gesprächsprotokolle aus Rücksichtnahme auf das im Rahmen dieser Arbeit behandelte sensible Thema sowie aufgrund des zwischen der Verfasserin und den jeweiligen Ansprechpartner entstandene Vertrauensverhältnis nicht als statthaft.